

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **32 (1914)**

Heft 299

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnemente:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Anzeigen-Regie:
Haasestein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 299

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, six mois fr. 5 — Étranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces:
Haasestein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Internationale Marken

Die vom Internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum heraus-
gegebene Publikation «Les Marques internationales» wird von Neujahr
an nicht mehr dem Handelsamtsblatt beigelegt. Denjenigen Abonnenten
jedoch, welche diese Publikation auch fernerhin zu erhalten wünschen,
wird sie gegen eine jährliche Gebühr von einem Franken zugestelt. An-
meldungen wolle man unter Zusendung des genannten Betrages an das
Bureau des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern richten.

Marques internationales

La publication du Bureau international de l'Union pour la protec-
tion de la propriété industrielle «Les Marques internationales» ne sera
plus annexée, dès le 1^{er} janvier, à la Feuille officielle du commerce. Cet
organe sera toutefois communiqué, contre versement d'un franc par an,
aux abonnés qui désireraient le recevoir comme par le passé. Toutes de-
mandes dans ce sens sont à adresser, accompagnées du dit montant, au
Bureau de la Feuille officielle suisse du commerce, à Berne.

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Güterrechts-
register. — Fabrik- und Handelsmarken. — Korrespondenzen. — Moratorien. — Aus-
fuhr von Arznei- und Desinfektionsmitteln.

Sommaire: Titres disparus. — Registre du commerce. — Registre des régimes
matrimoniaux. — Marques de fabrique et de commerce. — Correspondance. — Mora-
toires.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Der Zinscoupon der Inhaberoberation Nr. 159,339 der Thurg. Kanton-
bank Weinfelden, de Fr. 5000, per Fr. 212.50, fällig am 31. Dezember
1914, ist verloren gegangen; es werden diejenigen, welche irgend ein Recht
an dem Coupon zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe innert 3 Jahren
(vom Datum der dritten Publikation in Schweiz. Handelsamtsblatt ge-
rechnet), bei der Gerichtskanzlei Weinfelden, in Kreuzlingen, geltend zu
machen, ansonst der Coupon kraftlos erklärt würde. (W 368^a)

Romanshorn, den 17. Dezember 1914.

Gerichtskanzlei Weinfelden i. V.

Le président du tribunal du district de Vevey, à vous; Le détenteur
inconnu de 10 obligations au porteur, avec leurs feuilles de coupons,
emprunt 3½ % de la ville de Vevey, portant les nos 20, 4870, 5233 à
5240, sommation vous est faite de produire ces titres avec leurs feuilles
de coupons au greffe du tribunal du district de Vevey, dans un délai
de trois ans dès la première publication, faute de quoi l'annulation en
sera prononcée.

Donné à l'instance de l'avocat de Muralt, à Montreux, agissant au
nom des héritiers de veuve Marie-Louise Jacquemin-Verguet, à Bellefon-
taine (Jura). (W 340^a)

Vevey, le 19 novembre 1914.

Le président du tribunal: V. Forestier.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1914. 18. Dezember. **Krankenpflege Zürich** in Zürich (S. H. A. B.
Nr. 307 vom 15. Juli 1905, pag. 1225). Die Statuten dieser Genossenschaft
sind in den Generalversammlungen vom 27. März 1907, 12. Juni 1912
und 26. Februar 1914 abgeändert worden. Den bisher publizierten Be-
stimmungen gegenüber sind als Aenderungen zu konstatieren: Die Ge-
nossenschaft bezweckt, die Auslagen für die Krankenpflege ihrer Mitglieder
nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu übernehmen und die Kranken-
fürsorge in ihrem Arbeitsgebiete zu fördern. Versichertes Mitglied kann
jede gesunde, in der Stadt Zürich wohnende Person, ohne Unterschied
des Geschlechtes, Alters oder Berufes werden, sofern sie bestimmte, in
den Statuten näher umschriebene Erfordernisse erfüllt. Freies Mitglied
wird jedermann, der ohne Anspruch auf Gegenleistung einen Jahresbeitrag
von mindestens Fr. 5 an die Kasse bezahlt. Die Mitgliedschaft beginnt
auf schriftliche Erklärung hin mit der Bezahlung des ersten Monats-
beitrages. Der Austritt steht jedem versicherten Mitgliede zu jeder Zeit
frei. Die Mitglieder zerfallen in drei Klassen und es sind die in den
einzelnen Klassen zu bezahlenden Beiträge statutarisch abgestuft und fest-
gesetzt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8—12 Mitgliedern.
Die Vertretung der Genossenschaft übt wie bisher die Oberleitung aus,
namens welcher Präsident und Quästor einzeln die rechtsverbindliche
Unterschrift führen. Louis Cramer und Carl Schoop-Raths gehören der
Oberleitung nicht mehr an. Es wurden gewählt: Arnold Raschle, von
Mosnang (St. Gallen), in Zürich 2, als Quästor, und Conrad Schoop, von
Dozwil (Thurgau), in Zürich 2, als Aktuar. Geschäftslokal: Zehnderweg 6,
Zürich 6.

Bureaueinrichtungen, etc. — 18. Dezember. Die Firma
Spengler-Baumann, Stolzenberger-Generalvertretung in Zürich 1 (S. H. A. B.
Nr. 249 vom 6. Oktober 1908, pag. 1725), Bureaueinrichtungen und
Schreibmaschinen, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Seidenwaren. — 18. Dezember. In die Kommanditgesellschaft
unter der Firma Schmidt & Lorenzen in Berlin, mit Filiale Zürich in
Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 95 vom 14. April 1913, pag. 669), ist als wei-
terer Kommanditär eingetreten: Fritz Schmidt, Kaufmann in Berlin, mit
dem Betrage von Mk. 800,000 (achthunderttausend Mark). Demselben ist
Einzelprokura erteilt. Das Geschäftslokal befindet sich nunmehr Börsen-
strasse 22, Zürich 1.

Confiserie-Fabrik. — 18. Dezember. Die Firma K. Haute-
Rutz in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 207 vom 17. August 1909, pag. 1429)
verzeigt als Geschäftslokal: Lehensteig 1/3, woselbst der Inhaber auch
wohnt.

Rohnegativfilme. — 18. Dezember. Die Firma Franz Romeiser
in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 246 vom 27. September 1913, pag. 1747),
Fabrikation und Verwertung der «Globe-Trotter», kinematographische
Aufnahmen für Rohnegativfilme, etc., ist infolge Aufgabe des Geschäftes
erloschen.

Vertretungen. — 18. Dezember. Die Firma Forster & Ostali in
Mailand, welche gemäss Zeugnis der Industrie- und Handelskammer in
Mailand zu Recht besteht, Kollektivgesellschaft: Ermanno Forster, in
Mailand, Viale Venezia 18, und Pietro Ostali, in Mailand, Via Mauro
Macchi 4, hat am 1. Dezember 1914 in Zollikon unter derselben
Firma eine Zweigniederlassung errichtet, welche durch die ob-
genannten Gesellschafter vertreten wird. Vertretungen. Seestrasse 102A.

Viehhandel. — 18. Dezember. Die Firma K. Mändle-Adler in
Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 120 vom 7. Mai 1910, pag. 830) verzeigt als
Geschäftslokal: Steinbaldenstrasse 62.

18. Dezember. **Pflegeanstalt Pfundweid** in Wetzikon (S. H. A. B.
Nr. 111 vom 17. März 1906, pag. 441). Rudolf Walder ist infolge Todes
aus dem Vorstand dieser Genossenschaft ausgetreten, dessen Unterschrift
wird annit gelöscht. Als Aktuar ist neu gewählt worden: Pfarrer Paul
Balmer, von Basel, Lausen und Bärenswil, in Wetzikon; derselbe führt
kollektiv mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift. Als
Verwalterin wurde gewählt: Witwe Klara Walder, geb. Dürsteler, von
und in Wetzikon. Die Genannte führt Einzelunterschrift.

Buchhandlung. — 19. Dezember. Die Firma Carl Sievert in
Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 39 vom 13. Februar 1912, pag. 253) hat ihren
Hauptsitz nach Konstanz (Baden) verlegt. Das bisherige Geschäft, Buch-
handlung, Lavaterstrasse 31, in Zürich 2, wird als Zweigniederlassung
weiterbetrieben. Der Inhaber der Firma, Carl Sievert, wohnt in Zürich 8
(Höschgasse 78). Die an Fred von Wentzky, in Zürich 3, erteilte Prokura
wird bestätigt.

Carrosserie und Wagenbau. — 19. Dezember. Die Firma
Hch. Eckert in Zürich 8 (S. H. A. B. Nr. 14 vom 18. Januar 1910, pag. 85),
und damit die Prokura Heinrich Albert Eckert, ist infolge Hinschiedes
des Inhabers erloschen.

Inhaber der Firma Hch. Eckert in Zürich 8, welche die Aktiven und
Passiven der ersten übernimmt, ist Heinrich Albert Eckert, von Zürich,
in Zürich 8, Carrosserie und Wagenbau. Mühlbachstrasse 12—20.

Tapeten. — 19. Dezember. Die Firma Alb. Letsch, Tapezierer in
Zürich 7 (S. H. A. B. vom 5. Juni 1899, pag. 739), Tapetenhandlung,
ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

19. Dezember. Unter der Firma Pension Flora A.-G. hat sich mit
Sitz in Zürich und auf unbestimmte Dauer am 15. Dezember 1914 eine
Aktiengesellschaft gebildet, welche die Erwerbung und Führung
von Pensionen, sowie den Handel in Mobilien und andern Bedarfsgegen-
ständen für Pensionsbetriebe zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital
beträgt Fr. 16,000 (sechzehntausend Franken) und ist eingeteilt in 160 auf
den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 100. Offizielles Publikationsorgan
der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern und ihre
Organe sind: Die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von 1—3 Mit-
gliedern (gegenwärtig 1), die Direktion und die Kontrollstelle. Der Ver-
waltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen; er bezeichnet diejenigen
Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen und setzt
die Form der Zeichnung fest. Einzelunterschrift führen: Der Präsident
des Verwaltungsrates: Wolfgang Klingberg, von Wüstwäldersdorf, in
Zürich 8, und die Geschäftsleiterin: Barbara Rieth, geb. Rieth, von
Neuenhaus (Württemberg), in Zürich 8. Geschäftslokal: Falkenstrasse 6,
Zürich 8.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

1914. 21. Dezember. **Photo Technik A.-G.** in Bern (S. H. A. B. Nr. 57
vom 10. März 1914, pag. 401). Die von dieser Firma ins Handelsregister
eingetragene Prokura des Albert Möschi in Bern ist erloschen.

21. Dezember. Unter dem Namen **Witwen- & Waisenkasse des Vereins
bern. Bezirksbeamter** besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft
mit dem Zweck, nach dem Tode eines Mitgliedes der Witwe und den
Waisen desselben nach Massgabe der Statuten Pensionen auszurichten.
Die Statuten datieren vom 29. November 1914. Diejenigen Beamten,
welche bis 31. Dezember 1914 dem Hilfskassafonds des Vereins bern.
Bezirksbeamter angehören und die dahingehenden Einzahlungen geleistet
haben, werden ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft (kurz Ver-
sicherungskasse genannt). Als Mitglieder können der Kasse beitreten die-
jenigen Beamten, welche dem Verein bern. Bezirksbeamter angehören.
Die Verwaltungskommission kann auch andere im bernischen Staatsdienst
stehende Beamte und Angestellte als Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme

erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Verwaltungskommission, welche nach Prüfung der für die Versicherung massgebenden Faktoren endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausscheiden aus dem bernischen Staatsdienst. Solange der Staat aber die Versicherungskasse nicht durch regelmäßige Beiträge an die Jahresprämie der Mitglieder unterstützt, haben die Mitglieder das Recht, in der Versicherungskasse zu verbleiben und die Versicherung für denjenigen Betrag fortzusetzen, von welchem zuletzt der Beitrag bezahlt wurde und von welchem die Pensionen berechnet worden wären, sofern die versicherungstechnisch erforderlichen Jahresprämien pünktlich geleistet werden. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Derselbe kann aber nur auf Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) nach mindestens sechsmonatlicher vorangegangener schriftlicher Kündigung erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss. Jedes neu eintrittende Mitglied leistet ein Eintrittsgeld, welches für jeden einzelnen Fall nach versicherungstechnischen Grundsätzen durch die Verwaltungskommission bestimmt wird. Von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes sind befreit: a. Die Mitglieder des bisherigen Hülfskassafonds; b. diejenigen Beamten und Angestellten im Alter von unter 30 Jahren, welche spätestens zwei Jahre nach ihrem Eintritt in den bernischen Staatsdienst in die Versicherungskasse aufgenommen werden. Beamte, die infolge Ausscheidens aus dem Staatsdienst aus der Versicherungskasse austreten und bei Bekleidung einer neuen Staatsstelle wieder aufgenommen werden, sind ebenfalls von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes befreit, haben aber Nachzahlungen zu leisten, deren Betrag auf versicherungstechnischem Weg bestimmt wird. Der Jahresbeitrag beträgt 4 1/2 % des jeweiligen Gehalts des Mitgliedes, wobei als Maximum der versicherten Besoldung Fr. 4000 festgesetzt wird. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Generalversammlung der Mitglieder; 2) die Verwaltungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und einem Beisitzer; 3) die Rechnungsrevisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier-Sekretär je zu zweien kollektiv. Präsident ist Bernhard Feuer, Gerichtspräsident, von und in Burgdorf; Vizepräsident ist Paul Imer, Gerichtsschreiber, von und in Neuenstadt; Kassier und Sekretär ist Robert Schnyder, von Roggwil, Gerichtsschreiber in Bern; Beisitzer sind: Hans Kurt, von Rütshelen, Amtsschreiber in Biel, und Johann Friedrich Thönen, von Reutigen und Bern, Reg.-Statthalter in Wimmis. Geschäftsdomizil: Gerichtsschreiberei Bern.

Bureau Biel

Restaurant. — 18. Dezember. Inhaber der Firma A. Schläfli in Vingelz bei Biel ist Alfred Schläfli, von Lyssach, wohnhaft in Vingelz. Betrieb des Restaurant an der Neuenburgstrasse 58.

Restaurant und Bäckerei. — 21. Dezember. Inhaber der Firma Fritz Hugli in Biel ist Fritz Hugli, von Oberwil b. Büren, wohnhaft in Biel. Betrieb des Restaurant «zum Amthaus» und Bäckerei an der Spitalstrasse 26-Untere Quai 23.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Schreibmaschinen, Stahlmöbel, etc. — 1914. 17. Dezember. Die Firma H. Huber in Basel (S. H. A. B. Nr. 174 vom 25. April 1905, pag. 694) nimmt des fernern in die Natur ihres Geschäfts auf: Handel in Stahlmöbeln. (Registaturen, Kartotheken und Bibliotheken.)

17. Dezember. In der Aktiengesellschaft unter der Firma Banque Foncière du Jura in Basel (S. H. A. B. Nr. 223 vom 4. September 1909, pag. 1520) ist die an Dr. Theodor Staehelin erteilte Kollektivprokura erloschen.

Seidenzwirnerie und Rohseide. — 17. Dezember. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma Krayer-Burckhardt & Co in Basel (S. H. A. B. Nr. 86 vom 7. April 1909, pag. 607) ist der Kommanditär Alfred Burckhardt-Von der Mühl infolge Todes ausgeschieden, seine Kommanditbeteiligung von Fr. 300.000, sowie seine Prokuraunterschrift sind damit erloschen. An Stelle des Ausgeschiedenen ist in die Gesellschaft als Kommanditärin mit einer Kommanditeinlage von hunderttausend Franken (Fr. 100.000) eingetretene Frau Witwe Martha Burckhardt-Von der Mühl, von und in Basel.

Spedition, etc. — 17. Dezember. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Bronner & Co, in Basel (S. H. A. B. Nr. 481 vom 22. Dezember 1904, pag. 1922) hat sich aufgelöst. Die Firma ist nach bereits beendigter Liquidation erloschen.

Unter der Firma Akt. Ges. Bronner & Co gründet sich mit dem Sitz in der Stadt Basel eine Aktiengesellschaft, die den Zweck hat, das bisher unter der Firma «Bronner & Co» geführte Speditionsgeschäft und Reisebureau zu übernehmen und zu betreiben. Die Gesellschaftsstatuten sind am 14. Dezember 1914 festgesetzt worden. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gesellschaftskapital beträgt einhundertzwanzigtausend Franken (Fr. 120.000), eingeteilt in 120 Aktien von Fr. 1000. Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragen werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die Aktionäre. Soweit das Gesetz Bekanntmachung durch öffentliche Blätter verlangt, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt. Die Vertretung nach aussen üben die vom Verwaltungsrat bezeichneten Personen aus. Der Verwaltungsrat hat Einzelunterschriftsberechtigung erteilt an seinen Delegierten Gustav Wilhelm Bronner und Einzelprokura an Karl Schirmeister, beide von und in Basel. Geschäftslokal: Nauenstrasse 1.

18. Dezember. Die beiden Firmen: (Wirtschaft.) E. Wegmann-Schönenberger, Wirtschaftsbetrieb (S. H. A. B. Nr. 130 vom 6. Juni 1914, pag. 971, und (Wirtschaft.) F. Imboden-Matzinger, Wirtschaftsbetrieb (S. H. A. B. Nr. 36 vom 13. Februar 1914, pag. 246), in Basel, sind infolge Konkurses der Inhaber von Amteswegen gestrichen worden.

Fleischwaren. — 19. Dezember. Der Inhaber der bisherigen Firma Brefin-Schläppi, Fleischwarenhandlung, in Basel (S. H. A. B. Nr. 279 vom 6. November 1912, pag. 1947) ändert seine Firma ab in: R. Brefin.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Gasthaus, Comestibles, etc. — 1914. 19. Dezember. Inhaber der Firma Edoardo Savarè in Kaltbrunn ist Edoardo Savarè, von St. Angelo Lodigiano, Milano, in Kaltbrunn. Wein- und Comestibleshandlung. Gasthaus zur Rickenbahn.

Schweinezuchterei. — 19. Dezember. Der Inhaber der Firma Hans Niffenegger, Käserei, mit bisherigem Domizil in Kohlbrunnen-Niederbüren (S. H. A. B. Nr. 214 vom 23. August 1913, pag. 1536)

hat dasselbe sowie seinen persönlichen Wohnsitz nach Neudorf-Tablat verlegt. Schweinezuchterei und -mästerei.

Holzimport und Kommission. — 19. Dezember. Die Firma Jean Saller, Holzimport und Kommissionsgeschäft, in Langgasse-Tahlat, wird infolge Konkurses des Inhabers von Amteswegen gelöscht.

19. Dezember. Kinderkrippe St. Gallen, Verein mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 121 vom 12. Mai 1908, pag. 859). Präsident ist zurzeit Ercole Rusconi-Sturzenegger; Aktuar: Otto Nufer-Eugster; Kassier: Louis Reichenbach-Bernheim. Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder mit dem Kassier.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

Armi, calzature, ecc. — 1914. 19 dicembre. La ditta Räg.re Caprioli, armi, munizioni e calzature (F. u. s. di c. 3 marzo 1906, n° 84, pag. 334), notifica d'aver trasportato la sede della propria azienda da Massagno a Lugano.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

Boulangerie-pâtisserie. — 1914. 18 décembre. La maison Ch. Roggen, boulangerie-pâtisserie, à Lausanne (F. o. s. du c. des 22 mars 1909 et 20 juin 1913), fait inscrire qu'elle a renoncé à l'exploitation du magasin de l'Avenue d'Ouchy 24, à l'enseigne «Boulangerie Parisienne», et qu'elle continue à exploiter son magasin à Cour.

18 décembre. La Société Industrielle de Secours mutuels de Lausanne, société coopérative, ayant son siège à Lausanne (F. o. s. du c. des 1^{er} décembre 1883, 26 août 1896 et 10 janvier 1905), a, dans son assemblée générale du 22 juin 1914, modifié ses statuts. Les modifications intéressant les tiers portent sur les points suivants: Le but de la société est: 1^o De procurer à ses membres, par la mutualité, des indemnités en cas de maladie; 2^o de prévenir, autant que possible, les maladies en encourageant les mesures prophylactiques; 3^o d'accorder une indemnité aux survivants de membres décédés; 4^o de venir en aide à des sociétaires nécessiteux en leur accordant des secours particuliers. La société se soumet aux conditions requises pour la reconnaissance du droit aux subsides fédéraux, conformément à la loi du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents et conformément aux dispositions exécutives ou supplémentaires de cette loi. Peuvent être admises comme membres actifs: a. Les personnes des deux sexes, âgées de 50 ans au plus qui remplissent les conditions fixées par les statuts; b. les personnes que la loi fédérale art. 7 et 8 sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents mettent au bénéfice du droit de libre passage. Sont membres passifs, les personnes qui désirent prêter leur appui à la société; ils paient une cotisation de fr. 5 au moins par année. Ils n'ont pas droit aux indemnités. La société peut conférer le titre de membre honoraire pour services rendus: a. A des personnes étrangères à la société. Celles-ci ne paient pas de cotisations et n'ont pas droit aux indemnités; b. à des sociétaires. Ces derniers conservent leurs droits de membres actifs et continuent à payer leurs cotisations. La qualité de membre se perd: a. Par démission, celle-ci peut se donner en tout temps; b. par transfert du domicile hors de la commune, cependant les anciens membres, domiciliés au dehors, peuvent rester affiliés à la société; c. par exclusion. Les personnes qui désirent être admises comme membres actifs doivent en faire la demande par écrit sur formulaire spécial fourni par le comité et remis, rempli et signé, à ce dernier. La demande d'admission doit être accompagnée des pièces suivantes: 1^o Une déclaration, sur formulaire spécial, d'un médecin, porteur d'un diplôme fédéral, constatant l'état de santé du candidat. Les frais résultant de cette déclaration sont à la charge du candidat; 2^o une pièce d'état civil indiquant le lieu d'origine et la date de naissance du candidat; 3^o le candidat doit indiquer les caisses dont il serait déjà membre, ainsi que les prestations auxquelles il pourrait avoir droit en cas de maladie. Peuvent être admis les personnes domiciliées à Lausanne: a. âgées de 50 ans au plus; b. jouissant d'une bonne santé, toutefois les enfants n'ayant pas atteint l'âge de 14 ans révolus ne peuvent pas être assurés pour une indemnité de chômage (L. A. art. 12); c. qui ne sont pas déjà affiliées à plus d'une caisse-maladie (L. A. art. 26); d. qui n'ont pas été exclues d'une autre caisse pour abus; e. qui ne se trouvent pas, pour l'éventualité d'une maladie dans les conditions telles que les prestations de la société soient pour elles une source de gain. La cotisation mensuelle est fixée chaque année par l'assemblée générale et calculée de façon que les recettes permettent au moins de faire face aux dépenses présumées de l'assurance. Si l'insuffisance des cotisations est constatée, le comité a le droit et l'obligation de décréter une augmentation rétablissant l'équilibre des recettes et des dépenses. Aussitôt qu'un candidat est admis dans la société, il reçoit un livret et doit payer la finance d'entrée et les cotisations d'un trimestre. La qualité de membre est acquise à partir de ce paiement. Si ce paiement n'est pas effectué dans le délai d'un mois dès l'admission, le candidat sera tenu de présenter une nouvelle demande et de supporter les frais d'un nouvel examen médical. Le comité est composé de 5 à 7 membres soit: Un président, un vice-président, un secrétaire comptable et 2 à 4 encaisseurs faisant en même temps les fonctions de commissaires. Le comité représente la caisse vis-à-vis des tiers et en justice. La société est engagée par la signature collective du président et secrétaire. Les autres modifications ne sont pas soumises à publication. Le comité est composé d'Alois Hammerli, président; Henri Vallotton, vice-président; Louis Calame, secrétaire-comptable; Alphonse Dupuis, Paul Mignot, Charles Hossli et Henri Zumbrennen, ces quatre commissaires-encaisseurs; tous à Lausanne.

Bureau de Morges

19 décembre. Dans son assemblée générale du 29 janvier 1914, la Société de Laiterie d'Echichens, société coopérative, dont le siège est à Echichens (F. o. s. du c. des 23 février 1892, n° 42, pag. 185; 25 février 1895, n° 48, pag. 95; 8 février 1896, n° 36, pag. 145; 5 juillet 1898, n° 196, pag. 824; 26 mars 1900, n° 113, pag. 455, et 15 avril 1902, n° 146, pag. 582), a procédé au renouvellement de son comité et a élu secrétaire John Félix, au dit lieu. Jules Tissot a cessé de faire partie du dit comité.

Walls — Valais — Vallesse

Bureau de Brigue

1914. 19 décembre. Le conseil d'administration de la Société anonyme Internationale de Transports Gondrand Frères (Internationale Transportgesellschaft Gebrüder Gondrand), avec siège social à Bâle, a décidé, en séance du 1^{er} décembre 1914, la suppression de la succursale de Brigue, celle-ci est donc radiée, et que les signatures des fondés de pouvoirs Louis Gondrand et Jacob Fankhauser sont éteintes (F. o. s. du c. du 16 juin 1906, n° 257, pag. 1025, du 11 avril 1910, n° 96, pag. 655).

Genf — Genève — Ginevra

1914. 19 décembre. L'Imprimerie et Lithographie Zoellner (S. A.), ayant son siège à Plainpalais, dont l'entrée en liquidation a été publiée dans la F. o. s. du c. du 7 octobre 1913, page 1804, est radiée ensuite de clôture de sa liquidation.

Echelles, lits et sommiers métalliques. — 19 décembre. La société en commandite Cappelletti et Co, fabrique et commerce d'échelles, lits et sommiers métalliques, inscrite à Grange-Canal (Chêne-Bougeries) (F. o. s. du c. du 24 avril 1914, page 699, a transféré, depuis le 1^{er} novembre 1914, son siège social à Plainpalais, 57, Boulevard du Pont d'Arve.

Güterrechtsregister — Registre des régimes matrimoniaux — Registro dei beni matrimoniali

Waadt — Vaud — Vaud
Bureau de Lausanne

1914. 18 décembre. Les époux Charles-Emile-Alcide Andréen, de Neuchâtel, architecte (inscrit sous la raison individuelle «Chs. Andréen», à Lausanne), et Jeanne-Louise Rochat, les deux à Lausanne, ont, suivant contrat de mariage en date du 7 décembre 1914, adopté le régime de la séparation de biens.

Biég. Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

N^o 36391. — 16 décembre 1914, 8 h.

E. Gittard et Co, commerce,
Genève (Suisse).

Sous-vêtements (en particulier sous-vêtements de santé du Docteur Robert Odier).

" THERMOGILET "

Nr. 36392. — 17. Dezember 1914, 8 Uhr.

Eichenberger & Erismann, Fabrikation,
Beinwil a. See (Schweiz).

Tabakfabrikate aller Art.

Mobil
1914

Nr. 36393. — 17. Dezember 1914, 12 Uhr.

Gummi-Werke Fulda Aktiengesellschaft, Fabrikation,
Fulda (Deutschland).

Pneumatikreifen, massive Wagenreifen.

HEROS

(Uebertragung von Marke Nr. 22436 der Firma Gummiwerke Fulda G.m.b.H., in Fulda [Deutschland].)

Nr. 36394. — 18. Dezember 1914, 12 Uhr.

F. Schürch & Co, Fabrikation,
Solothurn (Schweiz).

Malzkaffee.

Malzina

Nr. 36395. — 19. Dezember 1914, 8 Uhr.

Manoli Zigarettenfabrik J. Mandelbaum,
Berlin (Deutschland).

Zigaretten, Zigarettenhülsen, Zigarettenspitzen,
Zigarettenmaschinen.

Wimpel

N^o 36396. — 19 décembre 1914, 8 h.

A. Brun Ph^o, fabrication,
Genève (Suisse).

Un cosmétique.

PÉTROLIA

(Renouvellement, avec restriction d'emploi, de la marque n^o 7175).

Nr. 36397. — 19. Dezember 1914, 8 Uhr.

Charles Misch, Schuhhaus Essor, Handel,
Winterthur (Schweiz).

Schuhsohlen aus Gummi, Schuhwaren mit dergleichen
Sohlen, Packungen und Etiketten.



Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Korrespondenzen

Alle privaten Gesuchsteller werden gebeten, ihren Briefen an das Handelsdepartement Kopien, sowie frankierte und adressierte Enveloppen für die Antwort beizulegen. Bezügliche Rückäusserungen des Departements genossen die amtliche Portofreiheit nicht mehr.

Correspondance

Les personnes et sociétés privées sont priées de joindre des copies à leurs lettres au Département du Commerce et des enveloppes avec adresses et affranchies pour la réponse. Les communications de ce genre en retour du dit département ne bénéficient plus, en effet, de la franchise postale.

Moratorien — Moratoires

Ungarn

Das Amtsblatt vom 30. November veröffentlicht eine neue Verordnung des kgl. ungar. Ministeriums Zahl 8680/1914 M. E. über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubes (Moratoriums) zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, vom 30. November 1914

Diese Verordnung — vierte Moratoriumsverordnung — hat folgenden Wortlaut:

Das kgl. ungar. Ministerium verfügt auf Grund der im § 16 des G.-A. LXIII: 1912 über Ausnahmungsverfügungen für den Fall eines Krieges enthaltenen Ermächtigung wie folgt:

I. Einem Aufschub unterliegende Geldschulden.

§ 1.

Der mit der am 30. September 1914 unter Zahl 7205/1914 M. E. erlassenen dritten Moratoriumsverordnung¹⁾ zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Aufschub wird hinsichtlich all jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschube nicht ausnimmt, bis einschliesslich den 31. Januar 1915 erstreckt.

Zur Zahlung von Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, einem derartigen Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäft oder einem anderen solchen privatrechtlichen Rechtstitel, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, wird, insofern sie nach dem 30. November bis einschliesslich den 31. Januar 1915 fällig werden, ein Aufschub (Moratorium) von zwei Monaten nach Fälligkeit gewährt.

Hinsichtlich solcher Geldschulden, nach denen auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund des Gesetzes Zinsen zu entrichten sind, können die Zinsen auch für die Dauer des Aufschubes berechnet werden. Nach unverzinslichen Verpflichtungen können die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

§ 2.

Während der Dauer des Aufschubes ist hinsichtlich der dem Aufschube unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen, Lagerscheine und Schecks die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nicht erfolgter Zahlung und bei Schecks auch die im § 17 des G.-A. LVIII: 1908 vorgesehene Rechtfertigung unwirksam, insofern aus dem § 4, Punkt 18 und letzter Absatz, sowie aus § 5, letzter Absatz, sich nichts anderes ergibt. Bei Wechseln auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ist die Präsentation zum Zwecke der Festsetzung der Fälligkeit wirksam.

Die zur Aufnahme des Protestes berufene Person kann die Aufnahme des Protestes, mit Berufung darauf, dass dieselbe der gegenwärtigen Verordnung gemäss unwirksam ist, nicht verweigern.

Der Wechselbesitzer ist zur Ausfüllung des Wechsels, den er vor dem 1. August 1914 auf Grund einer dem Moratorium unterliegenden Forderung unausgefüllt erhalten hat, nur mit einem Datum vor dem 1. August auszufüllen berechtigt. Eine dem widersprechende Ausfüllung gilt als gegen die Vereinbarung verstossend.

Hinsichtlich solcher Wechsel, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, ist während der Dauer des Aufschubes die in den §§ 25 bis 29 des G.-A. XXVII: 1876 geregelte Rückgriffsklage zur Sicherung nicht zulässig.

Hinsichtlich solcher, dem Aufschube nicht unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen und Lagerscheine, welche vor dem 1. Februar 1915 fällig werden, hat die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nicht erfolgter Zahlung spätestens während der nach Verlauf der von der Fälligkeit gerechneten zwei Monaten folgenden zwei Wochentage zu erfolgen, und wenn diese Frist vor dem 3. Februar 1915 ablaufen sollte, spätestens am 3. Februar 1915. Während derselben Frist kann bei den einem Aufschube nicht unterliegenden Wechseln die Präsentation wegen Ehrenintervention erfolgen.

§ 3.

Der im § 1 gewährte Aufschub erstreckt sich auch auf die Jahrestaxen der Erfinderpateute.

II. Geldschulden, die dem Aufschube nicht unterliegen.

§ 4.

Dem in § 1 gewährten Aufschub unterliegen nicht:

1. Die Zinsen staatlicher und staatlich garantierter Schulden, die Kapitalstilgungsraten und Renten solcher Schulden;

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 242, vom 16. Oktober 1914.

2. die Zinsenkups und ausgelosten Titres von Pfandbriefen, sowie von sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet oder für kautionsfähig erklärt sind;

3. die vom 1. August 1914 laufenden Zinsen und die von diesem Tage laufenden Kapitalstilgungsraten von Amortisations-Pfandbriefdarlehen dem Hypothekarschuldner gegenüber, die Forderung gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes als persönlichem Schuldner mit inbegriffen, sowie derartige Zinsen und Kapitalstilgungsraten von solchen Forderungen, auf Grund deren die im Punkte 2 bezeichneten sonstigen Schuldverschreibungen emittiert werden können; als Amortisationsdarlehen ist bei der Anwendung dieses und des Punktes 10 jenes Anlehen anzusehen, bei dem die Bezahlung des Kapitals nach einem im vorhin festgestellten Amortisationsplan auf mindestens 15 Jahre verteilt ist;

4. Taxen, die für die Benützung von Wasserleitungs- und Beleuchtungswerken, im allgemeinen für die Benützung von öffentlichen Betrieben zu entrichten sind, sowie Vereinsmitgliedsgebühren;

5. Geldschulden, die den Schuldner unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung dem Verein vom Roten Kreuz oder einem Fonds gegenüber belasten, der zur Unterstützung von Angehörigen mobilisierter Personen oder zu einer sonstigen Hilfsleistung aus Anlass des Krieges bestimmt ist;

6. Unterhaltsleistungen und Lebensrenten;

7. folgende Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage:

a) bei den für den Todesfall im Kriegsdienste besonders abgeschlossenen oder gegen eine besondere Prämie sich hierauf erstreckenden Versicherungen, insoweit der Tod eine Folge des Kriegsdienstes ist, sowie bei Versicherungen für den Militärdienst die Zahlung der ganzen Versicherungssumme und der vollen Versicherungsprämie; so zwar, dass bei den auf den Todesfall im Kriegsdienste gegen eine besondere Prämie sich erstreckenden Versicherungen nur die besondere Prämie ganz zu entrichten ist, während die Grundprämie unter Punkt b) fällt;

b) bei anderen Lebensversicherungen, die Unfallversicherung mitinbegriffen, die Zahlung von fünf und zwanzig Prozent der Versicherungen, höchstens jedoch von 5000 und zumindest von 500 Kronen, sowie die Zahlung der Versicherungsprämien bis zur Höhe von fünf und zwanzig Prozent; bei Rentenversicherungen hat der Versicherer die Renten zur Gänze (Punkt 6), der Versicherungsnehmer aber die Prämien bis zur Höhe von fünf und zwanzig Prozent zu zahlen;

c) die Verpflichtung des Versicherers auf Rückkauf oder Belehnung der Lebensversicherungspolice bis zur Höhe von fünf und zwanzig Prozent, höchstens jedoch von 2000 und zumindest von 200 Kronen;

d) bei Feuer- und Hagelschadenversicherungen, sowie bei Viehversicherungen die Zahlung des ganzen Schadenbetrages und der Versicherungsprämien zur Gänze;

e) bei allen anderen Schadenversicherungen die Zahlung des Schadenbetrages bis zur Höhe von 25 Prozent, höchstens jedoch von 4000 Kronen und mindestens von 400 Kronen, sowie die Zahlung der Versicherungsprämien bis zur Höhe von 25 Prozent;

f) die Verpflichtungen des Rückversicherers im Verhältnis der laut Punkte a)–e) vom Versicherer zu bezahlenden Beträge, desgleichen die Rückversicherungsprämien in dem Verhältnis, in dem der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsprämien verpflichtet ist;

g) die zur Deckung von Versicherungsprämien ausgefolgten Wechsel und die unter dem Titel von Versicherungsprämien bestehenden Kontokorrentschulden sind in demselben Masse vom Moratorium ausgenommen, wie die Prämien selbst;

h) Versicherungsprämien aus vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Versicherungsverträgen fallen ganz unter das Moratorium, wenn zur Zeit, in der sie zu bezahlen wären, der Versicherungsnehmer Militärdienst leistet oder einer Militärdienst leistenden Person gleich zu halten ist;

8. Mietzinsen, den Fall ausgenommen, dass der Verpflichtete militärische Dienste leistet oder jenen Personen gleich zu halten ist, die militärische Dienste leisten und nicht im Genusse seiner ordentlichen Bezüge aus dem Dienst- und Anstellungsverhältnis, oder zumindest im Genusse eines Quartiergeldes, oder einer zu Zwecken des Wohnungsmietzins gewährten öffentlichen Unterstützung steht; steht der Verpflichtete bloss im Genusse eines Quartiergeldes oder einer zu Zwecken des Wohnungsmietzins gewährten öffentlichen Unterstützung, so ist die Mietzinnschuld nur bis zur Höhe des bezogenen Quartiergeldes oder der Unterstützung zu zahlen; dem Moratorium unterliegt die Miete der Geschäfts- oder Betriebslokalitäten nicht, wenn das Geschäft oder der Betrieb trotz des Einrückens des Eigentümers weiter geführt wird;

9. Pachtzinsen;

10. die Wechsel und die vom 1. August 1914 laufenden Kapitalstilgungsraten von Amortisationsdarlehen, welche auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken hypothekarisch sichergestellt sind und nicht unter den Punkt 3 fallen, dem Hypothekarschuldner gegenüber — die Forderung gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes als persönlichem Schuldner mitinbegriffen — es sei denn, dass der Verpflichtete nachweist, dass der tatsächlich eingegangene Miet- oder Pachtzins nach Abzug der das Grundstück belastenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, der im Sinne des Punktes 3 zu zahlenden Zinsen und Kapitalstilgungsraten, endlich der das Grundstück in vorgehender Rangordnung belastenden und im Sinne des § 5 zu zahlenden übrigen Zinsschulden — insofern alle diese auf die betreffende Miet- oder Pachtperiode entfallen —, die in dem gegenwärtigen Punkte erwähnten übrigen Kapitalstilgungsschulden nicht deckt; insoweit der auf diese Weise berechnete Betrag die letzterwähnten Kapitalstilgungsschulden nur zum Teile deckt, ist die Zahlung bis zur Höhe dieses Teilbetrages zu leisten, bezüglich der Reihenfolge der Zahlungsverpflichtungen aber ist die grundbücherliche Rangordnung massgebend;

11. Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnisse, die Verpflichtungen aus dem landwirtschaftlichen, kommerziellen und gewerblichen Arbeitsverhältnisse mitinbegriffen;

12. Schulden für Kosten und Gebühren aus einem vor dem 1. August 1914 gegebenen Auftrage und aus Verträgen, die auf ähnliche andere persönliche Arbeitsleistungen vor diesem Tage abgeschlossen wurden, die Kosten und Gebühren von Ärzten, Advokaten, Ingenieuren, Schriftstellern, Künstlern, Maklern, Vermittlern, Agenten und Kommissionären mitinbegriffen, bis zur Höhe von fünf und zwanzig Prozent der fälligen Schuld, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung; sofern auf eine solche Schuld schon auf Grund der dritten Moratoriumsverordnung fünf und zwanzig Prozent zu zahlen waren, sind nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Fälligkeit der früheren fünf und zwanzig Prozent gerechnet, weitere fünf und zwanzig Prozent zu zahlen;

der Advokat kann eine Kosten- und Gebührenforderung, die ihm seiner Partei gegenüber gerichtlich festgestellt wurde, bis zur Höhe des Betrages, der von dem Gegner auf die geltend gemachte Forderung eingelaufen ist, zur Gänze geltend machen;

Verpflichtungen aus Speditions- und Frachtgeschäften unterliegen dem Moratorium überhaupt nicht, ausgenommen die Darlehen und Vorschüsse, die der Speditur dem Auftraggeber gewährt hat;

13. Kaufpreisschulden für gelieferte bewegliche Sachen, sowie Lohnschulden für geleistete gewerbliche Arbeiten auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, ohne Rücksicht auf die Zeit der Lieferung oder Arbeitsleistung, monatlich bis zur Höhe von je zehn Prozent der fälligen Schuld, so zwar, dass die zehn Prozent immer nach dem ursprünglichen Betrage der fälligen Schuld, und falls die Schuld laut Vertrag in Raten zu zahlen war, nach jeder einzelnen Rate besonders zu berechnen sind;

die einzelnen zehnprozentigen Raten sind an dem Tage jeden Monats zu zahlen, der seiner Zahl gemäss dem Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem für die erste Rate in der dritten Moratoriumsverordnung (§ 4, Punkt 13) bestimmten Zahlungstag entspricht, und falls dieser Tag im bezüglichen Monate fehlt, am letzten Tage des Monats;

im Falle eines Kommissionskaufs kann der Kommissionär den Ersatz des von ihm gezahlten Kaufpreises von dem Auftraggeber ebenfalls im Sinne der Bestimmungen dieses Punktes fordern;

14. die Verpflichtungen, die den Unternehmer seinem Wiederunternehmer gegenüber belasten, auch über die nach Punkt 13 zu zahlenden Raten hinaus, in dem Verhältnis, in dem der Unternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit zu seinen Händen erhalten hat;

15. die Ausfolgung der aus der Verwaltung eines fremden Vermögens — den Kommissionsverkauf mitinbegriffen — während der Dauer des Aufschubes oder vorher eingegangenen Werte, unbeschadet der Rechte des Vermögensverwalters; weiter die Schulden, welche den Agenten einer Versicherungsgesellschaft der Versicherungsgesellschaft gegenüber auf Grund dieses ihres Verhältnisses belasten, die aus diesem Rechtsgrunde sich ergebenden Schulden aus laufender Rechnung mitinbegriffen, unbeschadet der auf das Kontokorrentverhältnis bezüglichen Vereinbarungen;

16. Geldschulden, welche sich auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Vertrages, der jedoch während des Bestehens des Moratoriums zu erfüllen ist, aus der Ausübung des Rücktrittrechtes, oder aus der Nichterfüllung oder nicht entsprechenden Erfüllung des Vertrages ergeben;

17. Geldschulden aus unerlaubten Handlungen und aus unverschuldeter Schädigung;

18. zehn Prozent der Schulden, die auf einem vor 1. August 1914 datierten und vor 1. Oktober 1914 abgelaufenen Wechsel, kaufmännische Anweisung und Lagerschein, ferner auf einem vor 1. August 1914 ausgestellten Scheck, Wechsel auf Sicht und auf einer auf Sicht lautenden kaufmännischen Anweisung beruhen; diese zehnprozentige Rate ist an jenem Tage des Monats Januar 1915 zu zahlen, der seiner Zahl nach dem Fälligkeitstage der Schuld entspricht, war aber die Zahlung auf Sicht zu leisten, an dem Tage des erwähnten Monats, an welchem das betreffende Papier zur Zahlung vorgezeigt wird;

die zur Aufrechterhaltung der Klage oder des Rückgriffs hinsichtlich dieser zehnprozentigen Basis notwendige Präsentation hat bei Papieren auf Sicht spätestens am 3. Februar 1915, bei anderen Papieren aber spätestens in der im § 2, letzten Absatz, bestimmten Frist zu erfolgen; in derselben Frist kann bei Wechseln die Präsentation zur Ehrenzahlung erfolgen. Hinsichtlich der zehnprozentigen Rate ist zur Aufrechterhaltung der Klage oder des Rückgriffs die Protestaufnahme mangels Zahlung — die auf Sicht und nach einer gewissen Frist nach Sicht zu bezahlenden Papiere ausgenommen — nicht notwendig; der etwa dennoch aufgenommene Protest ist wohl wirksam, doch können seine Kosten nur in dem Falle zugebilligt werden, wenn einer der Wechselverpflichteten im Auslande wohnt; laugnet der Verpflichtete die erfolgte Präsentation, so belastet ihn der Beweis; hinsichtlich der Verständigung der Vordermänner sind G.-A. XXVII: 1876 §§ 45 bis 47 entsprechend anzuwenden;

der Wechselverpflichtete kann fordern, dass die Tatsache der Teilzahlung, wie auch der Umstand, durch wen diese erfolgt ist, auf dem Wechsel angemerkt und dass ihm hierüber auf einer Abschrift des Wechsels eine Quittung gegeben werde; der dem Zahlungsrückgriff unterworfenen Wechselverpflichtete kann überdies fordern, dass ihm eine legalisierte Abschrift des über den ganzen Wechselbetrag wirksam aufgenommenen Protestes, oder der nach dem 31. Juli 1914 über die Nichtleistung der Ratenzahlung aufgenommene Originalprotest ausgefolgt werde; wurde kein Protest aufgenommen, so hat der Wechselinhaber die Wechselabschrift, auf der er die Teilzahlung quittiert, auf Wunsch und auf Kosten des Wechselverpflichteten legalisieren zu lassen; die auf die Wechselabschrift geführte Bekundung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ersetzt die Legalisierung der Wechselabschrift; all diese Vorschriften gelten auch entsprechend für kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks;

die Bestimmungen des vorliegenden Punktes erstrecken sich nicht auf die Verpflichteten, deren ständige Geschäftsniederlage, Betrieb oder Wirtschaft, in Ermangelung einer solchen aber Wohnort (Sitz) ausschliesslich auf dem Gebiete der Komitate Bereg, Szatmar, Ugocsa oder Ung, oder der mit Munizipalrecht bekleideten Stadt Szatmárnémeti ist.

Gegenüber demjenigen, der auf einem vor 1. August 1914 ausgestellten Wechsel auf Grund einer von dem Moratorium zum Teil oder im ganzen ausgenommenen Schuld eine Wechselverpflichtung übernommen hat, kann der Wechselinhaber, zu dessen Gunsten die erwähnte gemeingesetzliche Schuld besteht, die auf dem Wechsel beruhende Forderung im selben Masse geltend machen, in welchem Masse die erwähnte gemeingesetzliche Schuld von dem Moratorium ausgenommen ist. Die im Punkt 18, Absatz 2 und 3, enthaltenen Bestimmungen gelten auch hier. Die Vorschriften dieses Absatzes erstrecken sich auch auf kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und Schecks.

§ 5.

Die im § 4, Punkt 1 bis 3, nicht erwähnten Zinsen sind, insofern sie nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, oder in Ermangelung einer bestimmten Fälligkeit auf die Zeit seit nicht länger als den 1. August 1914 entfallen, von dem im § 1 bewilligten Aufschube gleichfalls ausgenommen. Zinsen mit bestimmter Fälligkeit sind am Tage der Fälligkeit zu bezahlen.

In Ermangelung einer bestimmten Fälligkeit sind die Zinsen — unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung — zweimonatlich nachträglich zu zahlen. Laufen die Zinsen seit länger als den 1. August 1914, so sind die zwei Monate von dem 1. August 1914 zu rechnen.

Zugleich mit der vom Moratorium ausgenommenen Kapitalrate kann auch die Bezahlung der nach der ganzen Schuld bis zum Tage der Zahlung der Kapitalrate fälligen Zinsen ohne Rücksicht auf die Regel des vorhergehenden Alines gefordert werden. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Zinsen, die auf die Zeit vor dem 1. August 1914 entfallen.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Geltendmachung der Zinsforderung nach den im § 4, Punkt 18, aufgezählten Papieren sind die Bestimmungen des § 4, Punkt 18, Absatz 2 und 3, entsprechend anzuwenden.

§ 6.

Ueber die bei Instituten, die sich mit Einlagegeschäften befassen, oder anderen solchen Firmen vor dem 1. August 1914 auf Einlagebuch oder auf laufende Rechnung erfolgten Einlagen, die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen mitinbegriffen, kann der Einleger — unter Wahrung der bedingenen Kündigungsfristen — während der Dauer des mit dieser Ver-

ordnung gewährten Aufschubes nur unter den weiter unten folgenden Einschränkungen verfügen.

Hat die auf Einlagebuch oder laufende Rechnung erfolgte Einlage am 1. August 1914 den Betrag von zweitausend Kronen nicht überstiegen, so kann der Einleger für die seit dem 1. August 1914 laufende ganze Zeit die Auszahlung von zweihundert Kronen, hat sie aber den Betrag von zweitausend Kronen überstiegen, monatlich die Auszahlung von zweihundert Kronen verlangen; in dem letzteren Falle kann jedoch während der ganzen Dauer des Aufschubes die Auszahlung von höchstens zehn Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage gefordert werden.

Der Inhaber der laufenden Rechnung kann die Auszahlung seiner Einlage ohne Rücksicht auf den Betrag fordern, insoweit er glaubwürdig nachweist, dass er den auszuzahlenden Betrag

1. zur Begleichung von Gehältern oder Löhnen seiner Angestellten, von Miet- oder Pachtzinsen seiner Geschäfts- oder Betriebsräume, von seinen im § 4, Punkt 3, erwähnten Schulden oder den im Sinne des § 4, Punkt 7, durch ihn zu bezahlenden Versicherungsprämien, von seinen nach § 4, Punkte 12, 13 und 18, zu zahlenden Schulden, oder von den nach § 5 zu zahlenden Zinsen,

2. in seinem land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen oder Betriebe zur Beschaffung von Material oder Waren,

3. zur Errichtung eines öffentlichen Zwecken dienenden Gebäudes oder eines anderen einem solchen Zweck dienenden Werkes, dessen Errichtung die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde für unaufschiebbar erklärt, oder zur Fortsetzung eines schon vor dem 28. Oktober 1914 begonnenen Baues unumgänglich benötigt und den Betrag zu diesem Zwecke zugunsten des hierzu Berechtigten überweist.

Von den im Absatz 1. erwähnten, auf Einlagebuch oder laufende Rechnung erlegten Einlagen kann der Einleger zur Begleichung der ihm belastenden Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, oder — nach den vom Finanzminister feststellbaren Modalitäten und in den vom Finanzminister bestimmbar Grenzen — zum Zwecke von Einzahlungen auf Darlehen des Staates jedweden Betrag an die zu ihrer Einhebung oder Übernahme berufene Kasse überweisen.

Geldinstitute oder andere Firmen, die sich mit Einlagegeschäften befassen, und Versicherungsgesellschaften können über ihre Einlagen auf laufende Rechnung ohne Rücksicht auf den Betrag verfügen, insoweit sie glaubwürdig nachweisen, dass sie den gewünschten Betrag zur Begleichung von Schulden benötigen, die sie im Sinne des § 4, Punkt 2, 6, 7 und 18, des gegenwärtigen Paragraphen oder des § 8 belasten.

Der Einleger kann sein in den Absätzen 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Paragraphen bestimmtes Recht nur so ausüben, wenn er den benötigten Betrag — insofern eine längere Kündigungsfrist nicht bedungen ist — mindestens acht Tage früher schriftlich anmeldet.

Bei Kreditgenossenschaften kann der Betrag, der dem gegenwärtigen Paragraphen gemäss gefordert werden kann, die Hälfte der Einlage in keinem Falle übersteigen.

Die aus der am 1. August 1914 bestandenen Einlage an diesem Tage oder später ausbezahlten Beträge können in die auf Grund des Absatzes 2 nachträglich geforderten Beträge eingerechnet werden.

§ 7.

Institute, die sich mit Einlagegeschäften befassen, oder andere solche Firmen können mit Berufung auf den mit dieser Verordnung gewährten Aufschub die Effektivierung einer solchen Verfügung des Einlegers nicht verweigern, derzufolge ein bestimmter Betrag bei demselben Institut oder bei derselben Firma auf einer anderen laufenden Rechnung gutzuschreiben oder in ein mit einer auf die Ueberweisung bezüglichen Klausel versehenes Einlagebuch zu übertragen ist. Ueber den derart zugunsten einer anderen Person überwiesenen Betrag kann diese Person während der Dauer des Aufschubes nur innerhalb der Schranken der zwischen ihr und dem Einleger zustande gekommenen und dem Institut oder der Firma mitgeteilten Vereinbarung und nur insoweit verfügen, inwieweit der Einleger über denselben ohne die Ueberweisung verfügen hätte können; in diesem Falle kann der Einleger über die ihm verbliebene Einlage bis zur Höhe des betreffenden Betrages nicht verfügen. Der Einleger kann die Auszahlung des auf seine eigene laufende Rechnung oder sein Einlagebuch überwiesenen Betrages ebenfalls bloss in demselben Masse fordern; als er dies ohne die Ueberweisung hätte fordern können.

Einen auf Einlagebücher erlegten Betrag, der nicht geringer ist als zehntausend Kronen, kann der Einleger auf seine bei demselben Institut oder derselben Firma bestehende oder neu zu eröffnende laufende Rechnung überweisen und er kann über dieses sein Guthaben auf laufender Rechnung so verfügen, als wenn der Betrag auch ursprünglich auf laufende Rechnung erlegt gewesen wäre.

§ 8.

Die auf laufende Rechnung oder Einlagebuch erlegten Einlagen von öffentlichen Fonds sind nach Massgabe des obwaltenden Bedürfnisses, welches durch die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde festgestellt wird — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfrist, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — unbeschränkt auszuzahlen. Das Ausmass des Bedürfnisses wird hinsichtlich der Fonds von Städten mit geordnetem Magistrat, von Gross- und Kleingemeinden bei den Beträgen über fünftausend Kronen durch den Minister des Innern und bei jenen Beträgen, welche fünftausend Kronen nicht übersteigen, durch den Vizepräsidenten des Komitats festgesetzt.

Dasselbe gilt für die Einlagen der Arbeiterversicherungskassen und der Bergwerks-Bruderladen.

Städte und Gemeinden, sowie Waisenkassen können zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse über ihre auf laufende Rechnung oder Einlagebuch erlegten Einlagen — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfrist, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — ohne Rücksicht auf die im § 6 und im § 7 festgesetzten Schranken verfügen. Das Ausmass des laufenden Bedürfnisses wird hinsichtlich der Haupt- und Residenzstadt Budapest hinsichtlich Beträge über zwanzigtausend Kronen durch den Minister des Innern, bei jenen Beträgen, welche zwanzigtausend Kronen nicht übersteigen, durch den Magistrat, hinsichtlich der städtischen Munizipien und der Städte mit geordnetem Magistrat durch den Minister des Innern, hinsichtlich der Gross- und Kleingemeinden bei den Beträgen über fünftausend Kronen durch den Minister des Innern, bei den Beträgen, die fünftausend Kronen nicht übersteigen, durch den Vizepräsidenten des Komitats festgesetzt. Hinsichtlich der Waisenkassen ist der Waisenstuhl zur Festsetzung des laufenden Bedürfnisses berufen.

Das in der Waisenkasse verwaltete Bargeld, welches infolge der Aushebung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnisses zahlbar geworden ist, darf nur ausnahmsweise und nur in dem Ausmass ausgezahlt werden, als dies der Minister des Innern fallweise festsetzt.

Die Wasserrückregulierungsgesellschaften können über die im Sinne des G.-A. XXIII: 1885, § 148, gebildeten und bei einem Geldinstitut auf laufende Rechnung oder auf ein Einlagebuch placierten Flutenschutzreserve-

fonds dem Bedarf entsprechend, den die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde feststellt, unbeachtet der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Einschränkungen verfügen.

§ 9.

Ist dem mit einer dem Moratorium nicht unterliegenden Schuld belasteten Schuldner gegenüber auf Grund einer Schuldübernahme oder aus einem anderen Grunde ein Dritter zur Begleichung der Schuld oder zum Ersatz des ausgezahlten Betrages verpflichtet, so fällt auch diese letztere Schuld nicht unter das Moratorium.

§ 10.

Geldschulden, welche aus den der Waren- und Effektenliquidationsordnung der Budapester Waren- und Effektenbörse unterliegenden Geschäften, die an der Liquidation beteiligten Börsenmitglieder einander gegenüber, sowie ein Börsenmitglied, welches einem anderen Börsenmitglied zu einem solchen Geschäft Auftrag erteilt hat, dem beauftragten Börsenmitgliede gegenüber im Ergebnisse der Liquidation belasten, fallen nicht unter das Moratorium. Die Vorschrift des § 9 erstreckt sich hierauf nicht.

§ 11.

Bei den im G.-A. XIV: 1881 erwähnten Pfandleihgeschäften fällt die Pfandleihgebühr nicht unter das Moratorium; Versteigerungen können jedoch nur auf Grund einer vom Handelsminister fallweise erteilten Bewilligung abgehalten werden. Die Pfandleihgebühr kann auch über die im § 15 des G.-A. XIV: 1881 bestimmte Zeit erhoben werden. Auf die königlichen Versatzämter finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Erfüllung gegenseitiger Verträge.

§ 12.

Die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, kann von der Partei, der eine nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, während der Geltungsdauer der Moratoriumsverordnung nur dann Erfüllung fordern, wenn sie ihre eigene Verpflichtung schon erfüllt hat, oder mit der nicht in Geld bestehenden Leistung zugleich erfüllt, oder aber — sofern die zu der nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtete Partei laut Vertrag voranzuleisten hat — darauf verzichtet, bezüglich ihrer eigenen Verpflichtung das Moratorium in Anspruch zu nehmen und nebstbei ihre rückständige Schuld aus demselben Verträge oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, erfüllt.

§ 13.

Wenn die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, der von der anderen Partei angebotenen Erfüllung gegenüber bezüglich ihrer eigenen Schuld — ihre rückständige Schuld aus demselben Verträge oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, nicht inbegriffen — das Moratorium in Anspruch zu nehmen wünscht, kann die andere Partei vom Verträge zurücktreten; ihr Rücktritt ist aber nur dann wirksam, wenn sie denselben der Geld schulden- den Partei gegenüber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erklärt.

Auf gleiche Weise kann auch die Geld schulden- de Partei vom Verträge zurücktreten, wenn die andere Partei nach Fälligkeit nur für den Fall zu leisten geneigt ist, dass die Geld schulden- de Partei darauf verzichtet, bezüglich ihrer eigenen Verpflichtung ein Moratorium in Anspruch zu nehmen und nebstbei ihre rückständige Schuld aus demselben Verträge oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, erfüllt.

Wenn die nicht in Geld bestehende Leistung in Raten zu erfolgen hat, ist der Rücktritt auf Grund der Absätze 1 und 2 nur bezüglich der fälligen Raten statthaft; bezüglich des ganzen Vertrages aber nur dann, wenn die Leistung unteilbar ist.

§ 14.

Das Rücktrittsrecht steht der Partei, der die nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, auch dann zu, wenn sie die Geld schulden- de Partei schon vor Anbieten der Erfüllung bei Bestimmung einer Frist von acht Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob sie geneigt ist, ihre Verpflichtung ohne Inanspruchnahme des Moratoriums (§ 13, Absatz 1) zu erfüllen, die Frist aber erfolglos verstrichen ist.

Dasselbe vorgängige Rücktrittsrecht steht auch der Geld schulden- den Partei zu, wenn sie die andere Partei bei Bestimmung einer Frist von acht Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob sie bereit ist, bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, dass die Geld schulden- de Partei das Moratorium in Anspruch nimmt (§ 13, Absatz 2), die Frist aber erfolglos verstrichen ist.

Der Rücktritt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 in der Aufforderung selbst auch im Voraus erklärt werden. Die Erklärung der aufgeforderten Partei ist nicht verspätet, wenn die Partei den ihre Erklärung enthaltenden rekommandierten Brief innerhalb der achtzähligen Frist zur Post gibt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Aufforderung ist nicht zulässig, insofern die nicht in Geld bestehende Leistung erst nach dem 31. Januar 1915 fällig wird.

Die Vorschrift des § 13, Absatz 3, ist auch in den Fällen dieses Paragraphen entsprechend mit der Ergänzung anzuwenden, dass das Rücktrittsrecht nur hinsichtlich jener Raten ausgeübt werden kann, auf die sich die Aufforderung erstreckt und im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht abgeschlossen ist.

§ 15.

Wenn die Partei, welche auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, sich bereit erklärt, die Leistung bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, wenn die Geld schulden- de Partei das Moratorium in Anspruch nimmt (§ 13, Absatz 2), so bleibt der Vertrag unberührt, die Geld schulden- de Partei kann jedoch hinsichtlich ihrer eigenen Schuld das Moratorium selbst dann noch in Anspruch nehmen, wenn die Geldschuld zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht mehr unter das derzeit bestehende Moratorium fallen würde, im Sinne der Verordnung aber, welche bezüglich der eventuellen Erstreckung oder der Aufhebung des Moratoriums erlassen werden wird, einen Aufsehub erhält.

§ 16.

Durch die Vorschriften der §§ 12 bis 15 wird die Erfüllung von Verpflichtungen auf Lieferungen, welche für den Staat oder staatliche Institutionen oder Unternehmungen benötigt werden, nicht berührt; ihre derartige Verpflichtung hat die Partei ohne Rücksicht auf das Moratorium zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 12—15 erstrecken sich auch auf solche gegenseitige Verträge nicht, bei denen die Geldschuld ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit von dem Moratorium ausgenommen ist.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 15 erstrecken sich auf den Kauf von Grundstücken mit der Abänderung, dass ein Rücktritt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nicht statthaft ist, wenn der Käufer in den Besitz des Grundstückes getreten ist. Wenn der Käufer hinsichtlich des Kaufpreises das Moratorium in Anspruch nimmt, so kann der Verkäufer sowohl gleichzeitig mit der grundbuchlichen Eintragung des Eigentums zugunsten des Käufers, wie auch nachher, die hypothekarische Sicherstellung der rückständigen Kaufpreisschuld auch ohne hierauf gerichtete Vertragsverfügung fordern.

IV. Die auf das Mietverhältnis bezüglichen Verfügungen.

§ 17.

Der Vermieter einer Wohnung oder einer sonstigen Lokalität kann während der Zeit des Bestehens der Moratoriumsverordnung das ihm im Verträge, in einem Statut oder in einer anderen Rechtsnorm gesicherte Recht, die Miete im Falle der Nichtzahlung des Zinses durch Auflösung des Vertrages oder durch ausserordentliche Kündigung aufheben zu können, bei wöchentlichen oder monatlichen Mieten überhaupt nicht, bei Mieten von längerer Dauer aber nur wegen Nichtzahlung der dem Moratorium nicht unterliegenden Miete und auch auf dieser Grundlage nur dann ausüben, wenn der Mieter den auf je einen Monat entfallenden Teil der Mietsumme bis zum Ablauf des fünften Tages jedes Monats nicht bezahlt. Dieses Recht kann jedoch nach dem zehnten Tage des letzten Monats der betreffenden Mietperiode nicht mehr ausgeübt werden.

Die Verfügungen des vorhergehenden Absatzes stellen die laut der dritten Moratoriumsverordnung dem Moratorium nicht unterliegenden Mietschulden nicht unter das Moratorium, sie berühren sonach unter anderem auch nicht das Recht des Vermieters, solche Mietsforderungen bis zur Höhe der ganzen Mietsumme zur Geltung bringen und nach dem zur Zeit des Ablaufes nicht beglichenen Teil der Miete Verzugszinsen fordern zu dürfen.

Die Vorschrift des ersten Absatzes gilt im Falle der Wohnungsmiete nicht, wenn der Mieter auf Grund seines Dienst- oder Verwendungsverhältnisses einen Wohnungsbeitrag erhält und den behobenen Wohnungsbeitrag nicht zur Erfüllung der Mietschuld verwendet.

§ 18.

Im Falle einer Hauptmiete kann der Hauptvermieter den mit dem Hauptmieter geschlossenen Mietvertrag wegen Nichtzahlung der Miete nicht aufheben, wenn der Hauptmieter nachweist, dass er den rückständigen Teil der Mietsumme mangels sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Vermögens deshalb nicht beglichen konnte, weil seine Mieter die der rückständigen Miete entsprechende Summe infolge des ihnen zukommenden Moratoriums nicht bezahlt haben. Das zweite Alinea § 1 gilt auch für diesen Fall.

Eine Hauptmiete ist im Sinne dieser Verordnung ein solcher Vertrag, kraft dessen jemand (der Hauptmieter) ein aus mehreren Wohnungen bestehendes Haus oder im Hause mehrere Wohnungen mietet, um sie anderen zu vermieten.

§ 19.

Wenn der Hauptmieter den Hauptmietvertrag (§ 18, Absatz 2) durch Kündigung oder ohne eine solche aufhebt, kann der Hauptmieter auf Grund dieser Aufhebung von seinem Mieter nicht die Remittierung der gemieteten Lokalität fordern, es sei denn, dass ein solcher Umstand obwaltet, auf Grund dessen dies — mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 4, Punkt 8, und des § 17 — auch der Hauptmieter hätte fordern können.

§ 20.

Wenn im Falle einer Hauptmiete (§ 18, Absatz 2) dem Hauptmieter für seine Mietzinsschuld ein Moratorium zukommt, hat der Hauptvermieter ein gesetzliches Pfandrecht auf die Mietzinsforderung des Hauptmieters gegenüber seinem eigenen Mieter. Der Mieter des Hauptmieters kann jedoch den Mietzins insoweit wirksam zu Händen des Hauptmieters zahlen, als ihm der Hauptvermieter dies nicht untersagt.

Nach der Untersagung kann der Hauptvermieter sein dem eigenen Mieter gegenüber bestehendes gesetzliches Pfandrecht ausüben. Der Verzicht des Hauptmieters auf dieses Pfandrecht oder eine solche Vereinbarung zwischen dem Hauptmieter und seinem Mieter, welche dieses Pfandrecht ausschliesst oder beschränkt, ist dem Hauptvermieter gegenüber wirkungslos.

Die Normen dieses Paragraphen sind auch im Falle der Ueberlassung einzelner Wohnungen oder Wohnungsteile an Aftermieter entsprechend anzuwenden.

V. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der durch die kriegsrischen Ereignisse unmittelbar betroffenen Schuldner.

§ 21.

Die für den Fall der Nichterfüllung bestimmten Rechtsfolgen treten — die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen — während der Zeit, insoweit am Wohnsitz oder Orte der Geschäftsniederlassung des Schuldners die Tätigkeit des Gerichtes infolge der kriegsrischen Ereignisse ruht, nicht ein.

§ 22.

Wenn der Schuldner nachweist, dass er durch feindlichen Einfall oder durch die damit verbundenen Ereignisse an seinem in der hierdurch betroffenen Gegend befindlichen Vermögen einen derartigen Schaden erlitten hat, infolgedessen er seine Geldschuld — ohne Gefährdung seiner Existenz oder der Existenz seiner ihm gegenüber zum Unterhalte berechtigten Angehörigen oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes — nicht zu erfüllen vermag, kann das Gericht auf Ansuchen des Schuldners hinsichtlich seiner nicht unter das Moratorium fallenden Geldschuld, ohne Rücksicht darauf, wann die Schuld entstanden ist, die Erfüllungsfrist durch einen Zeitraum verlängern, innerhalb dessen die Herstellung der Leistungsfähigkeit des Schuldners zu erwarten ist; wenn der durch das Gericht gewährte Aufschub über den Tag hinausgeht, weihen diesbezüglich die das Moratorium aufhebende Verordnung des Ministeriums mit Rücksicht hierauf festsetzen wird, erlischt der Aufschub mit diesem Tage. Das Gericht kann die Verlängerung der Erfüllungsfrist entweder für die ganze Forderung oder für einen Teil derselben aussprechen, und die Verlängerung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

Dem Absatz 1 gemäss kann das Gericht auch die Erfüllungsfrist einer solchen Geldschuld verlängern, die zwar auf einem vor 1. August 1914 entstandenen Rechtstitel beruht, jedoch im Sinne des § 4, Punkte 3, 8, 9, 12, 13 und 18, oder des § 5 vom Moratorium ausgenommen ist, wenn die Schuld mit einem solchen wirtschaftlichen Unternehmen oder Betrieb des Schuldners zusammenhängt, bezüglich dessen der Schuldner durch ein vom Handelsminister ausgestelltes Zeugnis nachweist, dass er das Unternehmen oder den Betrieb infolge der kriegsrischen Ereignisse einzustellen bemüht war, oder dass das Unternehmen oder der Betrieb überwiegend solche Waren herstellt oder liefert, die für den Export ins Zollausland oder in die von den kriegsrischen Ereignissen betroffenen Teile Bosniens und der Herzegowina oder der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind, oder dass er infolge der kriegsrischen Ereignisse längere Zeit überhaupt nicht imstande war, die in dem Unternehmen oder in dem Betrieb hergestellten Waren in Verkehr zu bringen.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auch auf die Heilbäder und auf solche auf den Fremdenverkehr gegründete Unternehmen, deren an eine Saison geknüpfter Betrieb infolge der kriegsrischen Ereignisse eingestellt werden musste, wenn der Schuldner diesen Umstand mit einem durch den Minister des Innern ausgestellten Zeugnis nachweist.

Die Minister des Handels und des Innern können das in diesem Paragraphen erwähnte Zeugnis auf Ansuchen auch im allgemeinen ohne Bezug auf einzelne Rechtssachen ausstellen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen berühren in den nach G.-A. I: 1911 zu beurteilenden Angelegenheiten die in § 397 des zitierten Gesetz-

artikels enthaltene Vorschrift nicht, dass das Gericht unter ausserordentlichen Umständen auf Antrag des Beklagten eine längere Erfüllungsfrist, als die ordentliche ist, bestimmen kann.

§ 23.

Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Exekutens die Exekution hinsichtlich der im § 22 angeführten Verpflichtungen aus den dort bestimmten Gründen für den dort umschriebenen Zeitraum in Schwebelassen.

Der Schuldner kann hinsichtlich einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde auch vor Bewilligung der Exekution beantragen, dass das Exekutionsgericht die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde aus dem im § 22 bestimmten Gründen für den dort umschriebenen Zeitraum in Schwebelassen soll.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gericht die Erfüllungsfrist auf Grund des § 22 verlängert hat.

§ 24.

Der Finanzminister kann hinsichtlich solcher Geldinstitute oder anderer Firmen, die das Einlagegeschäft betreiben und ihren Sitz in einer durch feindlichen Einfall oder durch die damit verbundenen Ereignisse unmittelbar betroffenen Gegend haben, die Geltung der in den §§ 6 bis 8 enthaltenen Bestimmungen im allgemeinen oder von Fall zu Fall auf eine vorher bestimmte oder auf unbestimmte Zeit im ganzen oder zum Teil suspendieren.

Wenn der Einleger infolge der im Sinne des Absatzes 1 getroffenen Massnahme über seine Einlage nicht verfügen kann, so kann er die Erfüllung der in § 6, Absatz 3, aufgezählten Schulden verweigern, insofern er nachweist, dass er diese Schulden mangels Verfügung über seine Einlage ohne Gefährdung seiner Existenz oder der Existenz seiner ihm gegenüber zum Unterhalte berechtigten Angehörigen oder der Fortführung seines wirtschaftlichen Unternehmens oder Betriebes, nicht zu erfüllen vermag.

VI. Gemischte und Schlussbestimmungen.

§ 25.

Jene Rechtswirkungen, welche für den Fall, dass bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, auf irgend eine Weise festgesetzt worden sind, treten nicht ein, wenn die Geld schulden Partei das Moratorium in Anspruch genommen hat.

§ 26.

Aus dem Grunde, dass der Schuldner die nach § 4, Punkt 3, 10, 12, 13 oder 18, oder aber nach § 5 dem Aufschube nicht unterliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat, kann der Gläubiger die für den Fall der Nichterfüllung festgesetzten Rechtswirkungen bis auf weitere Verfügung des Ministeriums nicht geltend machen, ausgenommen die Geltendmachung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten und ihrer Nebengebühren, die für den Fall der Nichtzahlung der Zinsen oder Kapitalsraten diesfalls vereinbarte Vertragsstrafe mitbegriffen. Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für jene Schulden, welche seit dem 1. August 1914 zu zahlen waren.

§ 27.

Der Versicherungsnehmer kann die Bezahlung einer Versicherungsprämie, die laut einer früheren oder der gegenwärtigen Moratoriumsverordnung unter das Moratorium gefallen ist, oder fällt, nach Ablauf der Dauer des Aufschubes nicht mit Berufung darauf verweigern, dass die Versicherung infolge der Nichtzahlung der Prämie aufgehoben ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tage der Fälligkeit der Versicherungsprämie oder nach dem Ablauf des durch den Versicherer gewährten oder des gesetzlichen Aufschubes (§ 505, Punkt 3, des G.-A. XXXVII: 1875) dem Versicherer schriftlich mitteilt, dass er die Versicherung aufzuheben wünscht oder dass er innerhalb dieser Frist ein rekommandiertes Schreiben dieses Inhalts an die Adresse des Versicherers zur Post gibt.

Insofern eine Versicherungsprämie, die früher gestundet war, durch die dritte oder die gegenwärtige Moratoriumsverordnung vom Moratorium ausgenommen wird und der Versicherungsnehmer die vom Aufschub ausgenommene Prämie oder den vom Aufschub ausgenommenen Teil derselben in der gesetzlichen Zahlungsfrist (Absatz 1) nicht bezahlt, kann der Versicherer den Vertrag aufheben, jedoch nur nachdem er den Versicherungsnehmer vorher zur Bezahlung der Prämie in einem rekommandierten Schreiben aufgefordert und der Versicherungsnehmer die Prämien oder deren von dem Moratorium ausgenommenen Teil binnen 30 Tagen von dem Empfang des Schreibens gerechnet nicht gezahlt hat. Die Aufhebung kann für den Fall der Nichtbezahlung der Prämie in der Aufforderung auch vorher erklärt werden.

§ 28.

Aus dem Gesichtspunkte der für den Fall der Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht oder eines Todesfalles, einer Verwundung oder Erkrankung, die infolge einer solchen Pflichterfüllung eingetreten sind, gesetzlich oder in einem Vertrag gesicherten Privatrechte und privatrechtlichen Verbindlichkeiten gilt als gesetzliche Landsturmpflicht auch die, die eine im landsturmpflichtigen Alter stehende Person infolge einer auf Grund ihrer freiwilligen Eintrittserklärung erfolgten Einberufung erfüllt.

§ 29.

Der Umstand, dass die Forderung unter das Moratorium fällt, hindert nicht die Verwendung der Forderung zur Aufrechnung.

§ 30.

Die Dauer des Aufschubes kann hinsichtlich der unter das Moratorium fallenden Verpflichtungen weder in die Verjährungsfrist, noch in eine zur Geltendmachung oder Wahrung der Rechte festgesetzte Frist eingerechnet werden. Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der für die Präsentation des Wechsels oder eines anderen Wertpapiers zur Sicht oder zur Annahme bestimmten Frist.

Die Verjährung endigt hinsichtlich der auf Grund § 4, Punkt 18, von dem Moratorium ausgenommenen Kapitalsrate wie auch der Zinsen nach den im zitierten Punkte aufgezählten Papieren und zusammen mit der Verjährung der Restschuld.

§ 31.

Die auf Grund des § 25 des G.-A. XVII: 1914 zulässigen Abzüge von den Gebühren der Angestellten der Bahnen sind während der Dauer des Moratoriums nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

I. Von den Gebühren der Angestellten, die nicht in den Krieg gezogen sind, werden die Abzüge — ohne Rücksicht auf das Moratorium — unverändert auch weiterhin bewirkt.

II. Die Abzüge, welche von den Gebühren der infolge der Mobilisierung zum Militärdienst eingerückten Angestellten zu bewirken sind, werden wie folgt geregelt:

1. Insoweit der in den Krieg gezogene Angestellte seine ständigen Gebühren von der Bahn unverkürzt erhält, sind die Abzüge von den Gebühren unverändert, das heisst so zu bewirken, als wäre der betreffende nicht zum Militärdienst eingerückt.

2. Bei jenen Angestellten, deren ständige Gebühren infolge ihres Auszuges in den Krieg eine Herabsetzung erfahren haben, sind die Abzüge vom Zeitpunkt der Herabsetzung der ständigen Gebühren an wie folgt zu bewirken:

a) die Mitgliedstaxen und Beiträge der im § 22 des G.-A. XVII: 1914 erwähnten Wohlfahrtsinstitute sind in Gemässheit der Statuten der betreffenden Institute auch von den herabgesetzten Gebühren unverändert in Abzug zu bringen;

b) bei Abzug der pfandrechtlich sichergestellten Forderungen ist darauf zu achten, dass — bei vollständiger Ausserachtlassung des jährlichen Betrages der militärischen Gage — als Gehalt nicht der ursprüngliche Betrag jener ständigen Gebühren, die den Charakter eines Gehaltes haben, sondern nur der den Vorschriften entsprechend herabgesetzte Betrag derselben zu betrachten ist, und dass die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen demzufolge — ohne jedes neuerliche gerichtliche Verfahren — im Sinne des § 6 des G.-A. XLI: 1908 nur bis zur Höhe eines Drittels dieses herabgesetzten Betrages, jedoch unter Freilassung von jährlichen zweitausend Kronen in Abzug gebracht werden können. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen jene pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, bei denen der Abzug in monatlichen gleichen Raten geschieht, die auch im Falle der Erhöhung des Gehaltes einer Änderung nicht unterliegen, welche demzufolge ungeachtet der Herabsetzung jener ständigen Gebühren, die den Charakter eines Gehaltes haben, auch weiterhin in den gerichtlich vorgemerkten monatlichen Raten in Abzug zu bringen sind, doch unbeschadet der im Punkt IV des § 25 des G.-A. XVII: 1914 festgesetzten Schranken;

c) der Abzug von Forderungen und Mitgliedstaxen (Punkt III/5 des § 25 des G.-A. XVII: 1914) der im Schosse der Bahnen oder im Kreise der Angestellten errichteten und im § 22 des G.-A. XVII: 1914 nicht erwähnten Wohlfahrtsinstitute, Wohltätigkeitsvereine und Genossenschaften ist einzustellen.

III. Die vor dem Inslebentreten der gegenwärtigen Verordnung bewirkten Abzüge können nicht zurückgefordert werden, auch können für eine dem Inslebentreten vorgegangene Zeit Abzüge nachträglich nicht gefordert werden.

§ 32.

Auf die Beitragsforderungen der Arbeiterversicherungskassen und der Bergwerks-Brüderladen, sowie auf ihre Verpflichtungen zur Ausfolgung von Unterstützungen und Renten erstreckt sich diese Verordnung nicht.

§ 33.

Durch diese Verordnung werden die auf die Wirkung der höheren Gewalt (vis major) bezüglichen Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 34.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den zur Umlage öffentlicher Abgaben berechtigten Körperschaften zur Zahlung ihrer im § 4, Punkt 3, angeführten solchen Verpflichtungen, welche aus diesen öffentlichen Abgaben gedeckt werden, einen Aufschub zur Zahlung dieser Abgaben gewähren zu dürfen, insofern ein Aufschub zur Bezahlung dieser öffentlichen Abgaben gewährt wurde.

§ 35.

Insoweit während der Geltung dieser Verordnung die Ausdehnung oder Einschränkung des Kreises der dem Aufschube unterliegenden Verpflichtungen sich als notwendig erweisen würde, wird das Ministerium diesbezüglich nach Bedarf im Verordnungswege verfügen.

§ 36.

Insofern das königlich ungarische Ministerium keine anderweitige Verfügung trifft, sind die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung mit den Beschränkungen der nachstehenden Absätze auch auf die Forderungen und Schulden von Angehörigen oder Einwohnern auswärtiger Staaten massgebend.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger oder ein Einwohner der Länder der ungarischen heiligen Krone seine privatrechtliche Forderung in einem anderen Staate nur in geringerem Masse oder mit weitergehenden Beschränkungen geltend machen kann, als dies durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzt ist, unterliegen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die Forderungen der in den Verband eines solchen Staates gehörigen Gläubiger, sowie die Forderungen der im Gebiete eines solchen Staates wohnenden derjenigen Gläubiger, die in den Verband irgendeines feindlichen Staates gehören, ähnlichen Beschränkungen.

Wenn in einem anderen Staate das dort gewährte Moratorium sich auf die privatrechtlichen Schulden ungarischer Staatsbürger oder Einwohner der Länder der ungarischen heiligen Krone entweder überhaupt nicht erstreckt oder in einem engeren Kreise als im allgemeinen zur Geltung gelangt, unterliegen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die Schulden der in den Verband eines solchen Staates gehörigen Gläubiger, sowie die Schulden der im Gebiete eines solchen Staates wohnenden derjenigen Gläubiger, die in den Verband irgendeines feindlichen Staates gehören, ähnlichen Beschränkungen.

Den in den Alineen 2 und 3 enthaltenen Beschränkungen unterliegen nicht solche Forderungen und Schulden von Bürgern und Bewohnern ausländischer Staaten, die aus ihrem in den Ländern der heiligen ungarischen Krone unterhaltenen kommerziellen, industriellen oder Wirtschaftsbetriebe stammen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen finden auf juristische Personen entsprechende Anwendung.

§ 37.

Jede richterliche Verfügung, welche dem Schuldner das in den Ländern der ungarischen heiligen Krone massgebende Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte gegen seinen Willen entziehen würde, gilt als gegen ein inländisches Verbotsgesetz (gegen die inländische öffentliche Ordnung) verstossend und dem Zwecke eines inländischen Gesetzes widerstrebend.

§ 38.

Die infolge des Moratoriums im strittigen und ausserstrittigen Verfahren notwendigen Bestimmungen wird der Justizminister, in Kroatien und Slavonien der Banus durch besondere Verordnung festsetzen.

§ 39.

Die mit dem Ablauf des Moratoriums zusammenhängenden Bestimmungen werden seinerzeit durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 40.

Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, soweit sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem im Gesamtgebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind, auch auf Kroatien und Slavonien.

Die zur Festsetzung des Ausmasses der laufenden Bedürfnisse von Städten und Gemeinden, sowie von Waisenkassen im Sinne des § 8 berufene Behörde wird hinsichtlich des Gebietes von Kroatien und Slavonien durch den Banus bestimmt.

§ 41.

Diese Verordnung, welche als vierte Moratoriumverordnung zu zitieren ist, tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft.

Von diesem Tage an treten an Stelle der am 30. September 1914 sub Zahl 7205/M. E. erlassenen dritten Moratoriumverordnung und der behufs Ergänzung der letzteren am 27. Oktober sub Zahl 7968/M. E. erlassenen Verordnung für die Zukunft die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Wo eine Rechtsvorschrift, eine richterliche oder andere behördliche Verfügung auf eine Bestimmung einer früheren Moratoriumverordnung hinweist, ist an ihrer Stelle jene Bestimmung der gegenwärtigen Verordnung zu verstehen, die an Stelle der betreffenden Bestimmung der früheren Verordnung getreten ist.

Insoweit die gegenwärtige Verordnung im § 4, Punkt 12 und 13, und im § 5 nichts anderes bestimmt, bleibt der mit den früheren Moratoriumverordnungen gewährte Aufschub hinsichtlich jener Verpflichtungen, welche die gegenwärtige Verordnung von der Geltung des Moratoriums ausnimmt, unberührt. Würde der Bezahlungstag für eine durch die gegenwärtige Verordnung vom Moratorium ausgenommene Verpflichtung in die Zeit vor 15. Dezember 1914 fallen, so ist die Schuld am 15. Dezember zu zahlen.

Ausfuhr von Arznei- und Desinfektionsmitteln

(Verfügung des schweizerischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, vom 21. Dezember 1914.)

1) Das Verbot der Ausfuhr im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914 umfasst bis auf weiteres folgende Arznei- und Desinfektionsmittel:

Acetanilid (Antifebrin); Aceton; Acetylsalicylsäure; Agar; Aloe; Areskolin und dessen Salze; Brom und dessen Salze; Chinarinde; Chinin, salzsaures und schwefelsaures; Cocain und dessen Salze; Codein und dessen Salze; Formaldehydlösungen; Glycerin; Ipecacuanhawurzel; Jod, Jodsalze und Jodoform; Kaliumpermanganat; Kolloidum; Kresol und Kresolseifenlösungen; Kupfersulfat; Mastix; Morphinum und dessen Salze; Naphthalin; Opium und dessen Pulver, Extrakte, Tinkturen; Paraffin, fest und flüssig; Paraformaldehyd; Perubalsam, natürlicher und künstlicher; Pfeffer, spanischer; Phenacetin; Phenol (Karbolsäure), rein; Quecksilber und dessen Salze; Rhabarberwurzel; Rizinusöl; Salicylsäure und salicylsaures Natron; Salol; Salpeter; Salvarsan und Neosalvarsan; Schwefeläther, rein und roh; Tannin; Thonerde; essig-weinsaure; Vaseline; Weinsteinäure; Wismuth und dessen Salze; Wollfett (Lanolin); Zitronensäure.

2) Die bisher aufgestellten Verzeichnisse der von der Ausfuhr ausgeschlossenen Arznei- und Desinfektionsmittel werden durch das in Ziffer 1 enthaltene ersetzt.

3) Für Arznei- und Desinfektionsmittel, die in Ziffer 1 nicht genannt sind, ist die Ausfuhr bis auf weiteres frei.

4) Die allgemeinen Bewilligungen, die einzelnen Firmen erteilt wurden, sind aufgehoben.

5) Gesuche um die Bewilligung von Ausnahmen hinsichtlich der Ausfuhr von Erzeugnissen, die in Ziffer 1 genannt sind, müssen an unsere Abteilung Industrie gerichtet werden.

In jedem Gesuche ist der Vorrat zu bezeichnen, welcher der Firma vom auszuführenden Erzeugnis verbleibt.

6) Die gegenwärtige Verfügung wird dem Militärdepartement, der Oberzolldirektion, der Oberpostdirektion, dem Militäreisenbahndirektor mitgeteilt und im Bundesblatt und Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Agence-Regie:
HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annoncés — Annunzi

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VOGLER

Löwenbräu Dietikon A. G.

Die Generalversammlung vom 19. Dezember a. e. hat die Dividende auf 4 % festgesetzt. Der Coupon Nr. 12 wird ab heute mit

Fr. 20

eingelöst durch:

Unsere Gesellschaftskasse und die Schweiz. Bankgesellschaft in Zürich.

Dietikon, den 21. Dezember 1914.

3 1/2 % Anleihen der Gemeinde Langenthal von 1894 und 1896

Auf 31. Dezember 1914 sind folgende Schuldtitel dieser Anleihen zur Rückzahlung ausgelost worden;

Vom Anleihen von 1894:

Nr. 68, 146, 172, 312, 330, 580, 595, 599, 601, 694.

Vom Anleihen von 1896:

Nr. 55, 58, 153, 207.

Diese Titel und die Coupons der beiden Anleihen pro 31. Dezember 1914 werden auf Verfall an unserer Kasse ausbezahlt. 2922 I

Bank in Langenthal.

Schmirgeltuch und Schmirgelleinen

Messerputz- & Naxoschmirgel etc.
Grösstes Lager der Schweiz :: ::

A. Genger-Menzi in Richterswil (Zürich).

1122 Z

Stolzenberg-

Schnellhefter und Bureau-Möbel

werden überall bevorzugt, weil erstklassig.

Verlangen Sie Katalog von

Stolzenberger General-Vertreter:

H. Korb & H. Siefert

Uraniastrasse 9, Zürich. Telefon 6818.

2896 I

4594 Z

Vertretungen

In Paris etabl. Schweizer, auf dem französischen Handelsmarkt gut eingeführt, such Vertretungen für:

Lebensmittel
(Ue 5290) oder (2940.)

andere Artikel
schweiz. Fabrikation.
Vorzügliche Referenzen.

Offerten an **M. Amsler**, rue de Londres, 7, Paris.

Buchführung

Ordnung zuverlässig, rasch, diskret, vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System m. Gehelmbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts.

H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 15.
Zürich VI. (2.)

Schöne Zeitungsmakatur bei **Haasenstein & Vogler**

Erfahrener Fachmann, Inhaber vieler Patente für
konkurrenzlose
Acetylen-Lampen und -Apparate
 wünscht Gesellschaftsgründung.
 Betreffende Konstruktionen bedeuten eine Umwälzung auf dem Gebiete des Acetylene.
 Gefl. Anerbieten an Postfach Bahnhof Nr. 17964,
 Zürich. OF 9887 (2936 I)

Maschinenfabrik Oerlikon

Dividenden-Zahlung

Coupon Nr. 16 unserer Aktien wird ab heute mit
Fr. 30
 an den gewohnten Zahlstellen eingelöst.
 Oerlikon, 22. Dezember 1914.

(4750 Z) (2935 I)

Die Direktion.

Papierhandlung en gros
 4282 Z **A. Jucker, Nachf. v.** 2628
Jucker-Wegmann, Zürich
 Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons

Durand & Huguenin A.-G.

in Basel

Kündigung und Konversion unserer Obligationen

Wir kündigen hiermit unsere 4 1/4 % Obligationen, deren
 Vertragsdauer bis und mit 30. Juni 1915 abläuft, zur Rückzahlung auf den
 (7715 Q) (2939.)

30. Juni 1915

mit welchem Tage die Verzinsung derselben aufhört.
 Die Einlösung der Zinscoupons, sowie die Rückzahlung des Kapitals erfolgen an unserer Kasse, Fabrikstrasse Nr. 40.
 Wir offerieren den Inhabern der Titel dieser Anleihe die

Konversion in 5 % Obligationen

mit Semestercoupons per 30. Juni und 31. Dezember auf 5 Jahre fest, erster Coupon fällig auf den 31. Dezember 1915.
 Anmeldung zur Konversion unter Einreichung der Titel zur Abstempelung nehmen wir vom

15. Juni 1915

an entgegen, unter Verabfolgung der neuen Couponsbogen.
 Basel, 22. Dezember 1914.

Namens des Verwaltungsrates,
 Der Präsident: **J. Bierer.**

Aktiengesellschaft „Union“ Oberdiessbach

Fabrik für Blechemballagen

Die Generalversammlung hat die Dividende für das Rechnungsjahr 1913/14 festgesetzt auf:

4 % für Coupon Nr. 5 mit Fr. 5 per Stück

Die Auszahlung erfolgt ab heute spesenfrei bei der Eidgenössischen Bank A.-G. in Bern und bei der Ersparnis-Kasse Konolfingen in Oberdiessbach. 2933.

Oberdiessbach, den 21. Dezember 1914.

Die Direktion

Gesellschaft für Holzstoffbereitung Basel

Der am 31. dies fällige Coupon ab unsern Obligationen kann bei
 (7737 Q) 2934,

Herren **La Roche et Co.** in Basel und
 Schweiz. Bankverein in Basel

eingezogen werden.

Der Zins per 31. dies für die auf unsern neuen Stammaktien einbezahlten Fr. 100 kann bei den Subskriptionsstellen gegen Vorweisung der Interimsscheine mit Fr. 3.75 bezogen werden.

Basel, den 22. Dezember 1914.

Die Direktion.

Conversion

de l'Emprunt de fr. 370,000 à 4 %

de la

Compagnie du Chemin de fer régional

Saignelégier-La Chaux-de-Fonds

La Compagnie propose aux porteurs des titres encore en circulation du susdit emprunt la conversion en obligations d'un

nouvel emprunt de fr. 350,000 à 5 %

qu'elle vient de contracter avec

la Banque Cantonale de Berne,
 la Caisse d'Épargne et de Prêts, à Berne,
 la Banque Populaire Suisse, à Berne.

Le nouvel emprunt est garanti comme le précédent, par une hypothèque en premier rang sur la ligne du chemin de fer de Saignelégier à La Chaux-de-Fonds avec accessoires et matériel d'exploitation s'y rattachant.

Les obligations sont émises jouissance du 31 décembre 1914; elles rapportent un intérêt de 5 % l'an, payable le 31 décembre de chaque année.

Le remboursement aura lieu le 31 décembre 1924. Toutefois, la Compagnie se réserve la faculté de rembourser tout ou partie de l'emprunt, moyennant un avertissement préalable de 6 mois, au 31 décembre des années 1919 à 1923.

La Compagnie s'engage en outre à opérer des amortissements annuels d'au moins fr. 4000 au 31 décembre des années 1919 à 1923.

Les coupons échus et les obligations à amortir de l'emprunt, seront payables sans frais pour les porteurs:

à la Caisse de la Compagnie,
 aux Caisses des banques sus-indiquées.

8011 Y (2931 I)

La conversion est offerte au pair net de frais.

Les porteurs d'obligations de l'emprunt de 1915 acceptant la conversion sont priés de déposer leurs titres avant le 31 décembre 1914, auprès de l'une des banques sus indiquées, contre reçu provisoire. Après accomplissement des formalités requises, les titres munis d'une nouvelle feuille de coupons, seront rendus aux propriétaires.

Jusqu'au même terme du 31 décembre 1914, les banques recevront des demandes de titres du nouvel emprunt, au prix de 100 %, jouissance 31 décembre 1914, payables en espèces jusqu'au 31 janvier 1914.

Saignelégier, le 20 décembre 1915.

Au nom de la Compagnie du Chemin de fer régional Saignelégier-La Chaux-de-Fonds,

Le président:

Bouchat, notaire.

Le secrétaire:

E. Péquignot, avocat.

Maschinenfabrik King & Co. A. G.

ZÜRICH 2

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 4. Januar 1915, nachmittags 4 Uhr

im Verwaltungsgebäude des Schweizerischen Bankvereins, Zürich

Traktanden:

1. Vorlage der Berichte der Direktion und des Verwaltungsrates über das Geschäftsjahr 1913/14 und des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Bilanz per 30. September 1914 und die Entlastung der Verwaltung.
3. Antrag des Verwaltungsrates auf Liquidation der Gesellschaft.
4. Wahl der Liquidatoren und Festsetzung ihrer Vollmachten.
5. Neuwahl des Verwaltungsrates. (4748 Z) (2937 I)
6. Wahl der Kontrollstelle.

Die Jahresrechnung und die Bilanz, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen von heute ab im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf. Zutritts- und Stimmkarten zu der Generalversammlung können gegen Ausweis über den Aktienbesitz bis Samstag, den 2. Januar 1915 an der Wertschriftenkasse des Schweizerischen Bankvereins in Zürich bezogen werden.

Zürich, den 21. Dezember 1914.

Der Verwaltungsrat.